

**Formblatt zur Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)**

**Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)**

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Gewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit des Inhabers/ Gesellschafters mehr als **200.000 EUR** beträgt.

Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jeden weiteren im Betrieb tätigen Gesellschafter (der mit mindestens **10%** am Betrieb beteiligt sein muss) um **100.000 EUR**.

**A. Berechnung des Gewinns des antragstellenden Unternehmens für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_:**

(bitte Bilanz und GuV bzw. Einnahmen-/Überschussrechnung beifügen, soweit noch nicht vorgelegt)

Gewinn (einschl. Anteil eines stillen Gesellschafters) oder Verlust	.....
+ Körperschaftssteuer	.....
+ Gesellschafter-/Geschäftsführergehalt (bei wesentlicher Beteiligung)	.....
+ Pensionsrückstellungen für Gesellschafter	.....
+ Tantiemen	.....
+ Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (nicht für stille Gesellschafter)	.....
+ Evtl. andere Einkünfte aus dem Betrieb	.....
<b>Summe Gewinn/ Verlust</b>	_____

**B. Sonstige Einkünfte der(s) Inhaber (s) / Gesellschafter (s):**

+ Einkünfte aus gewerblicher/ freiberuflicher Tätigkeit	.....
+ Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit	.....
<b>Summe Gesamteinkünfte</b>	_____

Die sachliche Richtigkeit der obigen Angaben wird verbindlich bestätigt.

..... (Ort und Datum)	..... (Unterschrift des antragstellenden Unternehmens)
..... (Ort und Datum)	..... (Unterschrift des Steuerberaters)

**Erläuterungen zu A**

Maßgebend ist der Gewinn vor Steuern. Daher wird im Interesse der Gleichbehandlung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresgewinn die als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte Körperschafts- und Vermögenssteuer hinzugerechnet.

#### Geschäftsführergehälter und sonstige Einkünfte:

Dem Gewinn sind Geschäftsführergehälter, Tantiemen und andere Einkünfte des Inhabers/Gesellschafters oder der Inhaber/Gesellschafter aus dem Betrieb (hierzu zählen bei Betriebsaufspaltungen auch die Einkünfte aus einer Besitzfirma) zuzurechnen.

Außerordentliche Positionen werden nicht gesondert gewinnerhöhend (a.o. Aufwendungen) bzw. gewinnmindernd (a.o. Erträge) angerechnet. Auf begründeten Antrag besteht in Einzelfällen jedoch die Möglichkeit, den Gewinnbetrag um darin enthaltene a.o. Erträge zu kürzen.

Sonderabschreibungen bzw. diesbezügliche Rücklagen, soweit sie steuerlich anerkannt sind, werden dem Gewinn ebenso nicht hinzugerechnet, sowie Aufwendungen aus Forderungsverzichten.

Außerbilanzielle Investitionsabzugsbeträge gemäß § 7 g EStG werden gewinnmindernd berücksichtigt, sofern diese ergänzend erläutert sind.

#### **Erläuterungen zu B**

Bei der Gewinnberechnung werden die sonstigen Einkünfte der Inhaber/tätigen Gesellschafters aus Quellen außerhalb ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitalanlagen, Land- und Forstwirtschaft) nicht berücksichtigt.

Bei einer bestehenden Betriebsaufspaltung wird der Gewinn von Betriebs- und Besitzgesellschaft zusammen zur Berechnung der Prosperitätsklausel herangezogen. Das gleiche gilt für bestehende enge Firmenverbände, auch wenn nicht alle, dem Verbund angehörende Unternehmen gleichzeitig Antragsteller sind.

Falls kein enger Firmenverbund besteht, aber die wesentlich beteiligten tätigen Gesellschafters eines antragstellenden Unternehmens Mehrheitsgesellschafter eines weiteren Unternehmens sind (z.B. Mehrheitsgesellschafter einer antragstellenden Betriebs-GmbH ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer weiteren Betriebsgesellschaft), so ist auch für dieses Unternehmen eine anteilige Gewinnberechnung vorzunehmen und bei der Prosperitätsklausel zu berücksichtigen.

Maßgebendes Geschäftsjahr: Für die Ermittlung des Gewinns ist grundsätzlich der Jahresabschluss des vorletzten Geschäftsjahres (bezogen auf das Datum des Antragseingangs beim FilmFernsehFonds Bayern) maßgeblich. Falls der Antragsteller bereits den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr vorlegen kann, wird dieser zu seinen Gunsten berücksichtigt.